



Beschlusskontrolle

Prüfauftrag aus der Sitzung des Stadtrates vom 17. Dezember 2014

Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Durchführung eines Gratis-Flohmarktes

Vorlagen-Nummer: VI/2014/00222

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit es möglich ist, in Zusammenarbeit mit der Halleschen Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) halbjährlich einen Gratis-Flohmarkt auf den Wertstoffmärkten durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat im Zusammenhang mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH den Vorschlag der Durchführung eines gratis-Flohmarktes auf den Wertstoffmärkten geprüft und ist zu folgendem Ergebnis gelangt:
Der Vorschlag kann aus Sicht der Verwaltung nicht umgesetzt werden.

1. Finanzielle Voraussetzungen

Eine Bezahlung der Kosten über die Abfallgebühren ist ausgeschlossen, da es sich bei dieser Maßnahme der HWS nicht um eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Abfallentsorgung handelt, bei deren Erledigung sich ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 3 Abs. 3 AbfG LSA Dritter bedienen kann. Der Wortlaut dieser Rechtsgrundlage umfasst ausschließlich **Abfallentsorgungsleistungen**.

Bei der Organisation und Durchführung des Gratis-Flohmarktes geht es aber nicht um Abfälle, sondern gerade darum, gebrauchsfähige Gegenstände nicht Abfall werden zu lassen.

Kosten für einen Flohmarkt – als Abfallvermeidungsmaßnahme - sind adäquat auch nicht als gebührenansatzfähige Kosten von der Regelung des § 6 Abs. 2 AbfG LSA gedeckt. Dazu zählen in diesem Bereich lediglich „Aufwendungen für die Erfüllung der **Beratungspflichten** nach § 46 Abs. 1 KrWG“ (§ 46 Abs. 1 KrWG: Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ... sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung zur **Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung**, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet).

Der Paragraph 6 Abs. 2 Ziffer 2 AbfG LSA kann ebenso nicht hilfsweise zum Kostenersatz herangezogen werden, da danach nur Aufwendungen für die **Vermarktung** von verwertbaren Stoffen **aus Abfällen** ansatzfähige Aufwendungen sind, wenn die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen. Eine Vermarktung von Abfällen ist hier aber

gerade nicht vorgesehen - Kerngedanke des Vorhabens ist der „Gratis-Effekt“ für interessierte Bürger.

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe, die Kosten für Vorbereitung und Durchführung eines Gratis-Flohmarktes wären aus Haushaltsmitteln zu bezahlen.

In der Haushaltsplanung 2015 sind im Produkt „1.53701 Abfallentsorgung“ keinerlei finanzielle Mittel für freiwillige Aufgaben der Abfallentsorgung eingeplant. Insofern stehen keine finanziellen Mittel zur Vorbereitung und Durchführung eines Gratis-Flohmarktes zur Verfügung und es gibt auch keine Möglichkeit der Umverteilung.

2. Platzverhältnisse auf den Wertstoffmärkten

Die Prüfung der konkreten Platzverhältnisse auf den drei Wertstoffmärkten der HWS ergab, dass es keine geeigneten Flächen gibt, die ein sicheres Betreiben eines Flohmarktes - während oder außerhalb der Öffnungszeiten - neben dem normalen Geschäftsbetrieb der HWS ermöglichen.

Insbesondere am Standort Äußere Hordorfer Str. 12 ist der Betriebsablauf des Fuhrparks der HWS zu beachten, denn unmittelbar angrenzend an den Wertstoffmarkt ist der Betriebshof der HWS gelegen und der Ein- und Ausfahrtbereich wird zweischichtig sowohl von den Entsorgungsfahrzeugen der HWS als auch von den Anlieferern zum Wertstoffmarkt und zur Grünschnittannahme genutzt.

Hinzu kommt, dass aktuell und mindestens noch im nächsten Jahr ein vorrangiger eigener Flächenbedarf für die HWS wegen laufender und geplanter Baumaßnahmen besteht (z.B. Mitarbeiterparkplatz, Umbau Waage und Änderung der innerbetrieblichen Verkehrsführung).

3. Angebot der „Brauch-Bar“

Die Verwaltung bietet seit vielen Jahren die „Brauch-Bar“ sowohl über einen Aushang als auch im Online Portal der Stadt Halle an. Insofern gibt es eine Alternativ zu einem Gratis-Flohmarkt.

Uwe Stäglin
Beigeordneter